

Jugendordnung

des

BSKV

(Stand 06.01.2013)

Einleitung

Der vom Verbandsjugentag gewählte Verbandsjugendwart, vertritt die Jugend im Präsidium des BSKV. Er wird deshalb gemäß der BSKV Satzung fortlaufend in dieser Ordnung und in der Öffentlichkeit als Vizepräsident Jugend betitelt

1. Name und Zugehörigkeit

Die Bayerische Sportkegler- und Bowling Jugend (BSKV Jugend) ist die Jugendorganisation im Bayerischen Sportkegler- und Bowling Verband e.V.

1.2

Sie wird von den Jugendabteilungen der Vereine gebildet. Zu einer Jugendabteilung gehören alle jungen Menschen (Definition: wer noch nicht 27 Jahre alt ist), sowie alle in der Jugendarbeit tätigen Erwachsenen.

Jugendliche im Sinne der Jugendordnung ist, wer nach den Altersklasseneinteilungen des DKBC der Jugend angehört. Gewählte Jugendvertreter (Jugendsprecher) gelten darüber hinaus bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres als Jugendliche.

Die Bayerische Bowling-Jugend ist Teil der Bayerischen Sportkegler-Jugend und genießt die Rechtsstellung eines Bezirkes. (Wenn im folgenden Text von Bezirk oder Bezirksjugendwart gesprochen wird, gilt die Regelung analog für die Sektionsjugend Bowling).

1.3

Die Bayerische Sportkegler- und Bowling Jugend führt und verwaltet sich selbständig und eigenverantwortlich im Rahmen der BSKV Satzung und der Jugendordnung. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel eigenständig im Rahmen der Satzung des BSKV und der Jugendordnung.

2. Aufgaben

2.1

Durch die Jugendarbeit, Pflege und Förderung des Sports soll es in den untergliederten Bezirken, Vereinen und Vereinigungen jungen Menschen ermöglicht werden, in zeitgemäßen Gemeinschaften Kegel- und Bowlingsport zu betreiben. Die BSKV Jugend entwickelt in Zusammenarbeit mit den Jugendgremien der Mitgliederbezirke und den Sportausschüssen die Formen der sportlichen Jugendarbeit weiter. Sie vertritt die gemeinsamen Interessen in allgemeinen Jugendfragen und pflegt die gesellschaftlichen Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Bayerischen Sportjugend und dem Bayerischen Jugendring.

2.2 Im Besonderen hat die Bayerische Sportkegler- und Bowling Jugend Aufgaben:

durch Begegnungen und Wettkämpfe mit nationalen und internationalen Gruppen die Verständigung auf sportlicher und gesellschaftlicher Ebene zu fördern,

enge Zusammenarbeit mit dem Elternhaus und der Schule sowie die Gesundheit der Jugendlichen zu fördern, eng mit den Sportwarten und den Referenten Ausbildung und Leistungssport des BSKV, dem Vorsitzenden der DKBC-Jugend und dem Bundesjugendwart im DKB zusammenzuarbeiten.

3. Organe

Die Organe der Bayerischen Sportkegler- und Bowling Jugend sind:

- a) Verbandsjugendtag (VJT)
- b) Verbandsjugendausschuss (VJA)
- c) Verbandsjugendvorstand (VJV)

4. Verbandsjugendtag

4.1 Der Verbandsjugendtag ist das oberste Organ der Bayerischen Sportkegler- und Bowling Jugend

4.2 Den Verbandsjugendtag bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher (VJS)
- d) der Jugendfachwart Bowling
- e) die Bezirksjugendwarte
- f) die Delegierten der Bezirke

Jeder Bezirk hat im Verbandsjugendtag ein Stimmrecht, das der Bezirksjugendwart und im Verhinderungsfalle der 2. Bezirksjugendwart vertritt. Darüber hinaus stellt jeder Bezirk für je angefangene 100 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die von der Geschäftsstelle zum Zeitpunkt der Einladung vorliegende Bestandsangabe. Ein Drittel der Delegierten sollen Jugendliche sein. Wenn der Bezirksjugendsprecher nicht den Bezirksjugendwart vertritt, ist er erster Delegierter seines Bezirkes. Ein Delegierter, sowie jedes Mitglied des VJT kann jeweils nur eine Stimme vertreten und abgeben. **Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.**

4.3 Die Aufgaben des Verbandsjugendtages sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Verbandsjugendvorstandes,
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Entgegennahme der Berichte des VJA
- d) Entlastung des VJV,
- e) Neuwahlen der Mitglieder des VJV.

4.4 Wahlen und Amtszeiten

Der Vizepräsident Jugend wird vom Verbandsjugendtag (VJT) gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Sie beginnt und endet im Regelfall mit der Wahl. Wiederwahl ist möglich. Wählbar ist, wer dem BSKV als Mitglied angehört und das 23. Lebensjahr vollendet hat.

Der stellv. Vizepräsident Jugend wird vom VJT gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Sie beginnt und endet mit der Wahl.

Der Verbandsjugendsprecher (VJS) wird vom VJT auf Vorschlag der Bezirksjugendsprecher gewählt. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre. Der VJS muss zum Zeitpunkt seiner Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Seine Amtszeit endet spätestens in dem Kalenderjahr, in dem er das 26. Lebensjahr vollendet.

Scheidet der Vizepräsident Jugend vorzeitig aus dem Amt, so rückt der stellv. Vizepräsident Jugend nach. Dies bedarf der Bestätigung des Präsidiums des BSKV. Scheidet ein anderes Mitglied des Verbandsjugendvorstandes vorzeitig aus dem Amt, entscheidet der Verbandsjugendausschuss über die kommissarische Besetzung bis zum nächsten Verbandsjugendtag.

4.5 Einberufung des Verbandsjugendtage

Der Vizepräsident Jugend lädt die Mitglieder und Delegierten des VJT ein. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Tagesordnung, die Berichte der Mitglieder des VJA (außer Vizepräsident Jugend und Protokollführer) und die Anträge werden spätestens drei Wochen vor der Tagung zugesandt. Mindestens sechs Wochen vor dem VJT muss im offiziellen Organ des BSKV und im offiziellen Organ des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV) eine Ankündigung mit der voraussichtlichen Tagesordnung und Stimmverteilung erscheinen. Der Vizepräsident Jugend muss einen außerordentlichen VJT einberufen, wenn drei Viertel der Mitglieder des VJA dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

4.6 Beschlussfähigkeit

Der ordnungsgemäß einberufene VJT ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

4.7 Versammlungsleitung

Die Versammlungsleitung sowie die Befugnisse des Versammlungsleiters, werden in der Geschäftsordnung geregelt.

4.8 Anträge

Die Antragsberechtigung ist in der Geschäftsordnung geregelt.

4.9 Abstimmung:

Der Ablauf einer Abstimmung und die Gültigkeit von Stimmen ist in der Geschäftsordnung geregelt.

5. Verbandsjugendausschuss

5.1 Der Vizepräsident Jugend beruft den Verbandsjugendausschuss ein.
Der Verbandsjugendausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

5.2 Den Verbandsjugendausschuss bilden:

- a) der Vizepräsident Jugend
- b) der stellv. Vizepräsident Jugend
- c) der Verbandsjugendsprecher
- d) der Jugendfachwart Bowling
- e) die Bezirksjugendwarte
- f) die Bezirksjugendsprecher
- g) der Referent für Leistungssport im BSKV.

Jedes anwesende Mitglied des VJA hat nur eine Stimme. Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Ist ein Bezirksjugendwart verhindert, vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart seines Bezirkes. Die vom VJV berufenen Referatsleiter sind mit beratender Stimme einzuladen, wenn Themen aus ihrem Zuständigkeitsbereich auf der Tagesordnung stehen.

5.3 Die Aufgaben des VJA sind:

- a) Entgegennahme der Berichte der Mitglieder des VJV
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes und Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes
- c) Ausarbeitung und Verabschiedung gemeinsamer Programme
- d) Erfahrungsaustausch zwischen den Bezirken
- e) Beratung über laufende Vorgänge
- f) Erörterung der Aufgaben der Jugendarbeit
- g) Ausarbeitung von Anträgen und von Vorschlägen zur Jugendordnung für den nächsten VJT

6. Verbandsjugendvorstand

6.1 Der Verbandsjugendvorstand ist das Exekutivorgan der Bayerischen Sportkegler- und Bowling Jugend. Er tritt mindestens zweimal in einem Kalenderjahr zusammen.

Er besteht aus:

- a) dem Vizepräsident Jugend
- b) dem stellv. Vizepräsident Jugend,
- c) dem Verbandsjugendsprecher

6.2 Die Aufgaben des VJV sind:

- a) Haushaltswesen
- b) sportliche Jugendarbeit
- c) allgemeine Jugendarbeit
- d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- e) Jugendbegegnungen und Freizeit
- f) Lehrarbeit

6.3 Planung und Durchführung der Aufgaben:

Zur Planung und Durchführung der Aufgaben beruft der VJV Referate. Ist eine Aufgabe abgeschlossen, ist das Referat aufgelöst. Die Referate sind in ihren Tätigkeiten dem VJT und dem VJA gegenüber verantwortlich. Sie arbeiten in ihren Bereichen selbstständig.

Die Aufgaben der Referate sind:

- a) Planung, Durchführung und Abrechnung der ihr übertragenen Aufgaben
- b) Unterstützung der Jugendgremien der Bezirke



- c) Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Bayerischen Sportjugend und der Deutschen Sportjugend.

Alle Vorhaben sind vorab, durch das Einbringen der Haushaltsansätze, in den Haushaltsplänen abzusichern.

- 6.4** Bei Bedarf kann der VJS die Bezirksjugendsprecher zu einem Treffen einladen, um über aktuelle und allgemeine Vorgänge und anstehende Entscheidungen der BSKV Jugend zu diskutieren. Im Regelfall soll dies einmal im Kalenderjahr erfolgen. Der VJS trägt die Ergebnisse der Aussprache dem VJA vor.

7. Vertretung der BSKV Jugend

Die BSKV Jugend wird durch den Vizepräsident Jugend vertreten:

- a) in der Mitgliederhauptversammlung des BSKV
- b) im Präsidium
- c) im Gesamtvorstand des BSKV
- d) im Sportausschuss Classic im BSKV
- e) im Landesleistungsausschuss des BSKV
- f) im Bundesjugendtag des DKB
- g) in der DKBC-Jugendkonferenz
- h) in den Sitzungen des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des Vizepräsident Jugend vertritt ihn der stellv. Vizepräsident Jugend (ausgenommen § 7 b). Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der VJS, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall, übernimmt ein Mitglied des Präsidiums des BSKV die Vertretung des Vizepräsident Jugend.

8. Bezirke

8.1 Die Organe der Bezirksjugend sind:

- a) Bezirksjugendtag
- b) Bezirksjugendausschuss
- c) Bezirksjugendleitung

8.2 Den Bezirksjugendtag bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte
- e) Delegierte der Vereine und Vereinigungen

Der Bezirksjugendwart beruft den Bezirksjugendtag ein. Die Mitglieder der Bezirksjugendleitung, die Kreisjugendwarte, die Vereine und jede Vereinigung hat im Bezirksjugendtag Stimmrecht mit einer Stimme. Das Stimmrecht der Vereine und Vereinigungen nimmt jeweils der Jugendwart (im Verhinderungsfall sein Vertreter, der 2. Jugendwart oder der Jugendsprecher) wahr. Darüber hinaus stellt jeder Verein und jede Vereinigung für je angefangene 30 jugendliche Mitglieder einen stimmberechtigten Delegierten. Maßgeblich ist die letzte, dem Bezirk übermittelte Bestandsmeldung. Ein Drittel der Delegierten sollten Jugendliche sein. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Dieses Stimmrecht ist personengebunden und nicht übertragbar.

8.3 Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind die:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Bezirksjugendleitung
- b) Beschlussfassung über Anträge der Jugendabteilungen der Vereine und Vereinigungen
- c) Beschlussfassung über Anträge an den Verbandsjugendtag bzw. an den Verbandsjugendausschuss
- d) Entgegennahme der Berichte der Bezirksjugendleitung
- e) Entlastung der Bezirksjugendleitung
- f) Wahl der Mitglieder der Bezirksjugendleitung
- g) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Verbandsjugendtag

8.4 Bezirksjugendausschuss

Den Bezirksjugendausschuss bilden:

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher
- d) Kreisjugendwarte, Jugendwarte der Vereine und Vereinigungen



8.5 Bezirksjugendleitung

Die Bezirksjugendleitung bilden

- a) 1. Bezirksjugendwart
- b) 2. Bezirksjugendwart
- c) Bezirksjugendsprecher

Die Bezirksjugendleitung regelt in Absprache mit dem Bezirksvorstand die Jugendarbeit im Bezirk.

8.6 Vertretung der Bezirksjugend

- a) im Bezirksvorstand
- b) in der Bezirksversammlung
- c) im Bezirkssportausschuss
- d) in den Jugend-Verbandsghremien
- e) in den Bezirks- und Kreisjugendghremien des BLSV und der BSJ

Im Verhinderungsfall des 1. Bezirksjugendwartes vertritt ihn der 2. Bezirksjugendwart. Ist auch dieser verhindert, vertritt ihn der Bezirksjugendsprecher, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ist dies nicht der Fall oder ist dieser ebenfalls verhindert, übernimmt ein Mitglied des Bezirksvorstandes die Vertretung des 1. Bezirksjugendwartes.

- 8.7** Alle übrigen Regelungen der Jugendordnung des BSKV, die im § 8 nicht genannt sind, gelten für die Bezirksjugend analog.